

360°

Ausgabe 2 | 2016

Ein Service von DÜCKER & PARTNER

Rundum gut beraten.

In dieser Ausgabe:

Gesellschafter-
Geschäftsführer

Vereinbarungen mit seiner GmbH

Berichtigung von
Steuererklärungen

Aktuelles zur kleinen Schwester
der Selbstanzeige

Datensicherheit in der IT

Ein wirksamer Schutz bedeutet
nicht nur Sicherung der Systeme

Inhalte

Seite 4

Gesellschafter-Geschäftsführer

Welche Grundsätze zur steuerlichen Anerkennung von Vereinbarungen zwischen GmbH und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer sind zu beachten.

Seite 6

Betriebsveranstaltungen

Das Hin und Her zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung geht in die nächste Runde.

Seite 8

Berichtigung von Steuererklärungen

Ein aktueller Erlass der Finanzverwaltung bringt Klarheit und belohnt ein vorhandenes Tax-Compliance-System.

Seite 10

Datensicherheit in der IT

Ein wirksamer Schutz bedeutet mehr als die bloße Sicherung der Systeme.



VORWORT

Rundum gut beraten.



Prof. Dr. Reinhard Dücker

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im letzten Magazin haben wir auf drohende Haftungsgefahren der Geschäftsführer und ihre Vermeidung hingewiesen. Dieses Thema wird uns auch in zukünftigen Ausgaben begleiten.

In dieser Ausgabe möchten wir auf einen weiteren Brennpunkt im Rahmen von Betriebsprüfungen eingehen: Die Frage der steuerlichen Anerkennung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer.

Weiterhin gehen wir auf einen aktuellen Erlass der Finanzverwaltung zur Berichtigung von Steuererklärungen ein, der sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Umfeld erhebliche Praxisrelevanz hat.

Zudem wollen wir auch auf ganz andere Risiken hinweisen, die nichts mit Urteilen, Gesetzen oder Steuerfallen zu tun haben. Gerade uns ist das Thema der Sicherheit von Daten und der Schutz vor Angriffen durch die stetig steigende Mobilität im Internet ein hohes Anliegen. So werden z. B. auf Ministerien monatlich mehrere tausend Hackerangriffe geführt. Hier gilt es Ihr Unternehmen effizient und zuverlässig zu schützen.

Auch haben wir wieder einige interessante Steuertipps für Sie und wünschen Ihnen bei der Lektüre viel Vergnügen.

Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung und möchten nochmal auf die Möglichkeit hinweisen, unseren monatlichen Newsletter elektronisch zu abonnieren.

Ihr Team von
DÜCKER & PARTNER und TC TREUHAND

Prof. Dr. Reinhard Dücker

TITELSTORY

Steuerliche Anerkennung von Vereinbarungen zwischen GmbH und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Geschäftsführer einer GmbH erhält regelmäßig für seine Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung auf Grundlage eines Anstellungsvertrages. Als Anteilseigner steht dem Gesellschafter-Geschäftsführer zudem ein Anteil am Gewinn der Gesellschaft zu. Gewinnausschüttungen sind allerdings – anders als die Tätigkeitsvergütung – auf Ebene der Gesellschaft steuerlich nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer haben es letztendlich selbst in der Hand, über die Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen mit der Gesellschaft den Gewinn durch Betriebsausgaben zu schmälern. Die Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG setzt dieser „Manipulationsmöglichkeit“ eine Grenze, indem sog. verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) das steuerpflichtige Einkommen auf Ebene der Gesellschaft nicht mindern dürfen.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Hauptkriterium einer vGA ist die „Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis“. Diese liegt insbesondere vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter Zahlungen an einen Nicht-Gesellschafter nicht vorgenommen hätte. Das Handeln des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bildet somit die gedankliche

Grenze zwischen dem Gewinntransfer an den Gesellschafter-Geschäftsführer per – steuerlich auf Gesellschaftsebene abziehbarer – Leistungsvergütung oder per – steuerlich nicht abziehbarer – Dividendenausschüttung und damit der Frage, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH als Vertragspartner eines (fremdüblichen) schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts oder als Gesellschafter gegenübertritt.

Alle Vergütungen, die auf „Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis“ erfolgen und somit keinem Fremdvergleich standhalten, werden nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Sie werden vielmehr wie „echte“ oder „offene“ Gewinnausschüttungen behandelt. Man spricht von sog. „verdeckten Gewinnausschüttungen“ (vGA).

Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis kann zudem gegeben sein, wenn die Leistung der GmbH zugunsten einer dem Gesellschafter-Geschäftsführer nahe-

stehenden Person erfolgt. Nahestehende Personen sind Familienangehörige aber auch verbundene Unternehmen. Neben Ertragsteuern können auch schenkungssteuerliche Konsequenzen drohen.

Prüfung in 2 Stufen

Die Prüfung der steuerlichen Anerkennung von Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschaft erfolgt grundsätzlich in zwei Stufen: Die steuerliche Anerkennung dem Grunde nach (1. Stufe) und die steuerliche Anerkennung der Höhe nach (2. Stufe).

Bei der Prüfung, ob die Vereinbarung dem Grunde nach anzuerkennen ist, wird geschaut, ob die Vereinbarung insgesamt auch mit einem Nicht-Gesellschafter abgeschlossen worden wäre.

Im Rahmen der 2. Stufe geht es regelmäßig um die Frage der Fremdüblichkeit des konkreten Entgelts. Hierzu werden Sie in einer der kommenden Ausgaben dieses Magazins mehr erfahren.

Anerkennung dem Grunde nach

Damit ein Rechtsgeschäft überhaupt anerkannt wird, ist es erforderlich, das zivilrechtlich wirksame Bestehen eines solchen Geschäfts inklusive der konkreten Vertragsbedingungen nachzuweisen. Das erfordert zunächst die Einhaltung der zivilrechtlich notwendigen Form.



Ihr Ansprechpartner

Andreas Milke

Rechtsanwalt

milke@team-duecker.de

Tipp:

Zwar ist bei vielen Verträgen, wie z. B. bei einem Anstellungsvertrag, die Schriftform nicht zwingende Voraussetzung für eine zivilrechtliche Wirksamkeit. Zur Dokumentation und für steuerliche Nachweiszwecke bei Betriebsprüfungen ist es aber sinnvoll, Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter-Geschäftsführer schriftlich abzuschließen oder zumindest ausreichend schriftlich zu dokumentieren.

Ferner ist unbedingt darauf zu achten, eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB wirksam, d. h. in der Satzung, zu vereinbaren.

Tipp:

Häufig finden sich in Verträgen Schriftformklauseln; teilweise wird sogar geregelt, dass selbst die Aufhebung des Schriftformerfordernisses der Schriftform bedarf (sog. doppelte Schriftformerfordernis). Mögen diese Regeln zivilrechtlich sinnvoll sein – aus steuerlicher Sicht sollte jedoch auf sie verzichtet werden.

Strengere Regeln beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Während bei Vereinbarungen zwischen GmbH und Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer auch die spätere tatsächliche Durchführung der vereinbarten Leistungsbeziehung für eine steuerliche Anerkennung ausreichen kann, sind die formalen Voraussetzungen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern deutlich strenger.

Bei diesen ist eine steuerliche Anerkennung nur möglich, wenn es sich um

- im Voraus abgeschlossene,
- zivilrechtlich wirksame,

- klar und eindeutig formulierte und
- entsprechend dem Vereinbarten durchgeführte

Verträge handelt.

Damit sind insbesondere – zivilrechtlich zulässige – rückwirkende Vereinbarungen steuerlich grundsätzlich nicht anzuerkennen. Dies gilt auch für Leistungen an nahestehende Personen.

Treten besondere Umstände hinzu (Stimmrechtsbindung, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.), kann auch schon bei einer Beteiligungsquote unter 50 % von einer Beherrschung ausgegangen werden. Bei einer Beteiligung bis zu 25 % ist jedoch in keinem Fall ein beherrschender Einfluss gegeben.

Empfehlung:

Die formalen Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung sind insbesondere bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern möglichst genau einzuhalten.

Denn allein die Nichtanerkennung wegen formaler Fehler führt zur Bewertung der gesamten Vergütungen als vGA. Auch die Prüfung der Fremdüblichkeit spielt dann keine Rolle mehr.

SERVICE

Betriebsveranstaltungen: Ein Hin und Her zwischen Rechtsprechung und Gesetzgeber

Der BFH ist in zwei Urteilen aus 2012 und 2013 davon ausgegangen, dass bei der Beurteilung der Üblichkeit von Betriebsveranstaltungen die Kosten für den begleitenden Partner nicht zu berücksichtigen sind. Ebenfalls durften einige Kosten wie Saalmiete etc. unberücksichtigt bleiben.

Dem ist der Gesetzgeber mit einer Regelung nun entgegen getreten: Zugunsten der Steuerpflichtigen wird ein Freibetrag von 110 Euro statt einer Freigrenze pro Arbeitnehmer eingeführt. Wurde dieser Betrag bisher überschritten, waren die gesamten Aufwendungen pauschal mit 25 % zu versteuern. Nach der Neuregelung sind nur Aufwendungen zu versteuern, die den Betrag von 110 Euro übersteigen. Dieser Freibetrag wird zwei mal jährlich gewährt.

Damit hören die vermeintlichen Vorteile aber auch schon auf, denn zu den Kosten der Betriebsveranstaltung gehören auch die Nebenkosten der Veranstaltung, wie Tabakwaren, Süßigkeiten, Fahrtkosten, Eintrittskarten, Geschenke wie auch Saalmiete und Kosten für den Eventmanager. Die USt ist mit einzurechnen, auch wenn das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Kosten werden auf alle Teilnehmer verteilt, wobei die Kosten der Begleitpersonen dem Mitarbeiter zugeordnet

werden. Es kann in diesem Fall nur einmal der Freibetrag geltend gemacht werden. Werden Arbeitnehmer von ihren Partnern begleitet, sind maximal 55 Euro pro Person inkl. USt steuerfrei.

Daneben wird der Vorsteuerabzug aus der Betriebsveranstaltung bei Überschreitung der 110 Euro versagt.



Ihr Ansprechpartner

Michael Forscher

Dipl. Volkswirt, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
forschner@team-duecker.de

1. Abschlagszahlungen: Die Vernunft kehrt wieder ein

Bei Dienstleistern, insbesondere Architekten, sollten Abschlagszahlungen bereits zur vollständigen Steuerpflicht führen. Dies hat das Bundesfinanzministerium im Juni 2015 entschieden. Der Gewinn sollte immer schon dann versteuert werden, wenn eine (Teil-) Leistung erbracht worden ist. Die Abnahme eines Werkes spielte keine Rolle mehr. Mittlerweile ist Vernunft in das Bundesfinanzministerium eingezogen. Das BMF-Schreiben von Juni 2015 wird aufgehoben. Somit werden künftig bei Dienstleistern Gewinne erst dann realisiert, wenn auch die Abnahme des Werks erfolgt ist.

Ergebnis: Auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung kommt es nicht mehr an. Für Geschäftsjahre ab 2015 herrscht somit wieder Entwarnung.

2. Luxusauto steuerlich anerkannt

Beim Firmenwagen gibt es hinsichtlich der Höhe der Anschaffungskosten oder der Leasingraten keine festen Obergrenzen. Es kommt vielmehr – wie so häufig im Steuerrecht – auf den jeweiligen Einzelfall an. Diesen Grundsatz bestätigt einmal mehr das FG Baden-Württemberg. Das Gericht stufte – in einem durchaus eher unüblichen Fall – bei einer Ein-Mann-GmbH die Aufwendungen für einen Porsche Carrera GT nicht als unangemessen ein.

Die Leasing-Sonderzahlung für das von den Richtern als „Supersportwagen“ bezeichnete Fahrzeug betrug 80.000,- € brutto, die monatlichen Leasingraten beliefen sich auf knapp 5.800,- € brutto.

Eine bei Vertragsbeginn geleistete einmalige Leasing-Sonderzahlung für einen Dienstwagen ist auch bei der Fahrtenbuchmethode auf die gesamte Laufzeit des Leasingvertrages zu verteilen. Sie muss also gerade nicht im Jahr der Zahlung in voller Höhe berücksichtigt werden. Der Zufluss des geldwerten Vorteils beim Arbeitnehmer und der Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber müssen nämlich einander entsprechen. Dieses regelmäßig praktizierte Prozedere wurde kürzlich vom BFH abermals bestätigt. Zudem hat der BFH ausdrücklich klargestellt, dass die Besteuerungsmethode (Fahrtenbuchmethode oder 1%-Regelung) jedes Jahr neu gewählt werden kann.



Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und kostenlos unseren Newsletter.

www.team-duecker.de



WISSENSWERT

Neues zur Berichtigung von Steuererklärungen

Die Berichtigung nach § 153 AO wird landläufig auch als „kleine Schwester“ der Selbstanzeige nach § 371 AO bezeichnet.

Es geht bei ihr daher um die Pflicht zur Bereinigung eines bloßen steuerlichen Versehens, das gerade nicht zu einer Steuerverkürzung geführt hat, beziehungsweise führen kann. Die Vorschrift ist äußerst praxisrelevant. Sie kommt z. B. in Betracht, wenn der neue GmbH-Geschäftsführer Fehler des Vorgängers erkennt, dem Erben Unrichtigkeiten des Erblassers bekannt werden oder die Ehefrau nach der Trennung Fehler in der gemeinsamen Steuererklärung entdeckt.

Gefahr droht jedoch, wenn der Steuerpflichtige zögert, die Berichtigung vorzunehmen. Denn ein Zögern kann eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen darstellen, da der Gesetzgeber die „unverzügliche“ Berichtigung fordert. Eine solche Steuerhinterziehung durch Unterlassen kann dann nur noch mittels einer Selbstanzeige beseitigt werden.

Kriminalisierung durch die Finanzbehörden

In der Praxis ist es oftmals schwierig, Berichtigung und Selbstanzeige voneinander abzugrenzen. Hier treffen die unterschiedlichen Interessenlagen von Steuerpflichtigem und Berater einerseits und Finanzverwaltung andererseits

aufeinander. Daher sind in der Vergangenheit bloße Berichtigungen kriminalisiert, also von der Finanzverwaltung als Selbstanzeige ausgelegt worden. Hintergrund war, dem Fiskus mögliche zusätzliche Steuereinnahmen sowie steuerstrafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten nicht zu verschließen. Denn bei einer bloßen Berichtigung fallen keine Hinterziehungszinsen und kein Strafzuschlag (§ 398a AO) an.

Die Kriminalisierung betraf vor allem Unternehmen, die wegen der Vielzahl und Komplexität steuerlicher Sachverhalte regelmäßig zu § 153 AO greifen müssen. Solchen Sachverhalten lag und liegt regelmäßig jedoch kein steuerstrafrechtliches Verhalten zugrunde.

Änderung des AEAO vom 23.05.2016

Etwas mehr Klarheit bringt nun die Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vom 23.05.2016.

IKS wird vom Fiskus belohnt

Von ganz erheblicher Relevanz für Unternehmen ist die Einschätzung der Finanzverwaltung, dass ein vom Steuerpflichtigen eingerichtetes „innerbetriebliches Kontrollsystem“ (IKS), das der Erfüllung steuerlicher Pflichten dient, ein Indiz darstellen könne, das gegen die Annahme einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung beziehungsweise leichtfertigen Steuerverkürzung spreche.

Mit einem solchen IKS ist ein Tax-Compliance-System gemeint. Mit anderen Worten: Compliance wird vom Fiskus belohnt. Zugleich schafft man einen Anreiz zur Etablierung eines solchen Systems. Gleichwohl befreit dieses die Finanzverwaltung nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Höhe des steuerlichen Fehlers ist irrelevant

Neu und begrüßenswert ist auch die Klarstellung der Finanzverwaltung, dass allein aufgrund der Höhe der steuerlichen Fehler oder der Anzahl der abgegebenen Berichtigungen nicht automatisch von einem Anfangsverdacht ausgegangen werden darf. Die zuletzt zunehmend vorschnelle Einschaltung der Steuerstrafsachenstellen dürfte damit wieder rückläufig werden.

Wer muss berichtigen?

Zur Berichtigung ist der Steuerpflichtige bzw. dessen gesetzlicher Vertreter (z. B. Vorstand einer AG oder der Geschäftsführer einer GmbH) sowie gegebenenfalls dessen Erben verpflichtet. Ehegatten und Lebenspartner sind demgegenüber nur für die ihnen einzeln zurechenbaren Besteuerungsgrundlagen verantwortlich.

Eine Berichtigungspflicht für steuerliche Berater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Lohnsteuerhilfevereine etc. besteht hingegen nicht.

Positives Wissen erforderlich

Wichtig ist auch die Klarstellung, dass eine Pflicht nach § 153 AO erst dann besteht, wenn der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit tatsächlich erkannt hat. Bloßes Erkennen-Können oder Erkennen-Müssen löst damit noch keine Berichtigungspflicht aus. Damit ist es Betroffenen jetzt möglich, etwaige Unklarheiten etwa mittels interner Untersuchungen aufzuklären. Erst nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts kann von positiver Kenntnis der Unrichtigkeit ausgegangen werden. Dadurch wird die eigentlich unverzüglich bestehende Berichtigungspflicht für die Praxis entschärft.

Stellt ferner der Betriebsprüfer Fehler im geprüften Bereich fest, entfällt laut AEAO für den Steuerpflichtigen die Berichtigungspflicht. Zudem muss der Steuerpflichtige auch keine Fehler des Finanzamtes berichtigen.

Korrektur hat „unverzüglich“ zu erfolgen

Nach dem AEAO ist grundsätzlich sowohl die Anzeige der Unrichtigkeit als auch die Berichtigung unverzüglich zu erstatten, also „ohne schuldhaftes Zögern“. Eindeutige Zeitvorgaben fehlen jedoch. Somit bleibt unklar, ob dem Betroffenen für die Anzeige und Richtigstellung zwei Wochen, vier Wochen oder ein Monat „Mindestreaktionszeit“ zustehen.

Allerdings wird das Unverzüglichkeits-Erfordernis in dem Erlass zumindest hinsichtlich der Pflicht zur Berichtigung abgemildert. Danach soll gegebenenfalls eine angemessene Fristsetzung durch die Behörden erfolgen. Gemildert wird das Zeitproblem ferner dadurch, dass der Erlass auch die Abgabe bei unzuständigen Finanzbehörden für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 153 AO ausreichen lässt.

Empfehlung:

Ist nicht ganz klar, ob eine bloße Berichtigung nach § 153 AO ausreicht, sollten entsprechende Korrekturerklärungen vorsichtshalber auch selbstanzeigetauglich gestaltet werden. Nur so kann in Grenzfällen der „Rettungsanker“ der Selbstanzeige greifen.



GASTBEITRAG: SYSTEM ELEKTRONIK GMBH

Datensicherheit in der IT

Die IT Sicherheit bezieht sich auf den Schutz digitaler Daten und Systeme. Ein wirksamer Schutz bedeutet nicht nur Sicherung der Systeme. Auch die Einbindung ihrer Mitarbeiter ist für einen wirksamen Schutz unerlässlich.

Multifunktionssysteme, wie Kopierer, Scanner, Drucker, vereint in einem einzigen Gerät, sind heute in nahezu jedem Büro und Haushalt zu finden.

Ganz aktuell bedroht uns Ransomware (Erpressungstrojaner), die neben Viren und Würmern für immense Schäden sorgt. Aber auch das Versehen der Anwender kann zu Datenverlust führen.

Wissen Sie, was alles auf ihren Altgeräten im internen Speicher abgelegt ist?

... was wird wo gespeichert?

Sie ersetzen ihr altes Multifunktionssystem durch ein Neues. Stellen Sie sicher, dass die im alten System noch vorhandenen Daten wie Faxe, Kopien oder Scans zuvor sicher von den im Innern befindlichen Datenträgern gelöscht worden sind. Die Geräte arbeiten heute digital und speichern zuvor alles ab, was über die Glasplatte eingescannt oder durch das Gerät gezogen wurde.

Wissen Sie, wann diese Daten tatsächlich gelöscht werden? Sehr schnell landen die Maschinen mit den vertraulichen Daten bei Onlineshops und sind so für jedermann zugänglich.

... ein falscher Klick und es ist zu spät!

Ein im Unternehmen wie zufällig verlorener USB Stick, möglicherweise mit einem Aufkleber „Urlaubsbilder 2016“ versehen, stellt viele Mitarbeiter auf eine harte Gewissensprobe. Tests haben gezeigt, dass trotz eindeutiger Vorschriften diese Sticks in wenigen Stunden Zugang zu einem Firmenrechner finden. Auf diesen Sticks gespeicherte Schadsoftware (es gibt pro Tag ca. 300.000 neue Schadprogramme) infiziert ihr Netzwerk sekundenschnell.



Allein diese beiden Beispiele zeigen, wie wichtig das Thema Datensicherheit im Unternehmen ist. Der Schutz dieser meist beträchtlichen Ansammlung von Daten muss daher für alle Organisationen und Firmen einen ganz besonderen Stellenwert einnehmen. Daten gehören heute zu den wertvollsten Unternehmensgütern überhaupt.

... eine hundertprozentige Datensicherheit gibt es nicht

Das Ziel muss jedoch eine möglichst große Annäherung an diese tatsächlich nicht erreichbare Marke sein. Maßnahmen zum Erreichen eines möglichst hohen Schutzes können sowohl physischer als auch elektronischer Art sein. Bauliche Schutzmaßnahmen, um Geräte vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, sind Zugangskontrollen zu Serverräumen oder elektronische Maßnahmen, wie sichere Passwörter, dokumentierte Benutzerzugriffsrechte, Verschlüsselung von Daten auf beweglichen Datenträgern, Virenschutzsoftware, Firewalls für das Unternehmensnetzwerk und Datensicherungssoftware.

Ein Viertel der kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland sichert ihre Daten nicht oder nur sehr unregelmäßig, ergab eine Auswertung des Netzwerks Elektronischer Geschäftsverkehr.

... unsere Daten werden jeden Tag automatisch gesichert!

Die Datensicherung muss nicht nur vorgesehen sein sondern zwingend eine tägliche nicht nur automatisch ablaufende und auch überprüfte Tätigkeit sein. Dazu gehören auch regelmäßig durchzuführende Datenrückstellungen als Testszenario, damit man im echten Bedarfsfall keine unangenehmen Überraschungen erlebt.

Unternehmensdaten können aber trotz aller Sicherungsmaßnahmen nur geschützt werden, wenn alle mitmachen. Dies betrifft die Sensibilisierung der Mitarbeiter im Unternehmen und das Gespür für unsichere Situationen. Im Bedarfsfall darf der Mitarbeiter keine Scheu davor haben, bei einem Kollegen nachzufragen, wie in einer solchen Situation zu handeln ist.

Ein zu schneller Mausklick an der falschen Stelle bereitet in der Tat größere Probleme.

Sprechen Sie diese Dinge offen an. Das spart Zeit und Nerven für die Zukunft.

Tipp:

Wer tiefer in das Thema einsteigen will, dem sei die Broschüre „secure-it in NRW. Mitarbeiter sensibilisieren für IT-Sicherheit und Datenschutz. Maßnahmen und Handlungsempfehlungen“ des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlen.



Autor: **Michael Meyer**

Über System Elektronik GmbH

Netzwerke, die Menschen verbinden, müssen aufgebaut und gepflegt werden. Sie müssen Sicherheit durch Qualität bieten und Vertrauen in Kontinuität schaffen. Nur so können Netzwerke dynamisch genutzt werden und zum Erfolg beitragen.

System Elektronik GmbH ist der perfekte Partner, wenn es um Netzwerke in den Bereichen der Telekommunikation, Internetlösung, (Home-) Office, VoIP, Voice Mail, Tobit sowie MS Exchange geht. Dabei setzen wir auf eine über 20-jährige Erfahrung, die wir direkt an unsere Kunden weitergeben können. Unser Erfolg wird durch direkte, effiziente Kommunikation, fundierte Analysen, sowie hohem Fachwissen unserer Mitarbeiter und Partner bestimmt. **Fordern Sie uns!**

System elektronik GmbH

Flurstr. 90 • 45355 Essen • T: 0201-722590
info@se-m.de • www.se-m.de



Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und kostenlos unseren Newsletter.

www.team-duecker.de

360°



 **DÜCKER & PARTNER**

Herausgeber: Dücker & Partner Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Telefon: +49 (0)201 176755-0, info@team-duecker.de
Inhaltlich verantwortlich: Prof. Dr. Reinhard Dücker
www.team-duecker.de